

## **BGE 103 V 173**

Bundesgericht (BGE), 1977-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_103\\_V\\_173](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_103_V_173)

FR: ATF 103 V 173

IT: DTF 103 V 173

### **Regeste**

Regeste Art. 1 der Verfügung 8 des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Krankenversicherung. Nur die Psychotherapie nach eindeutig analytisch-tiefenpsychologischer Methode ist nicht Pflichtleistung. Die eklektische Methode fällt nicht darunter.

Regeste Art. 1 de l'Ordonnance 8 du Département fédéral de l'intérieur sur l'assurance-maladie. Seule la psychothérapie suivant la méthode fondée manifestement sur la psychologie des profondeurs - à la différence de la méthode éclectique - ne constitue pas une prestation obligatoire.

Regesto Art. 1 dell'Ordinanza 8 del Dipartimento federale dell'interno sull'assicurazione contro le malattie. Soltanto la psicoterapia praticata nettamente secondo il "metodo analitico orientato" - anziché giusta il metodo eclettico - è esclusa dalle prestazioni obbligatorie.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gemäss Art. 1 der Verfügung 8 über die Krankenversicherung gehört die Psychotherapie, mit Ausnahme der analytisch-tiefenpsychologisch orientierten Methoden, zu den Pflichtleistungen der Krankenkasse. Als Ausnahme von der kassenpflichtigen Psychotherapie darf der Begriff der analytisch-tiefenpsychologisch orientierten Methode nicht extensiv interpretiert werden. Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass eine Kasse nur dann nicht leistungspflichtig ist, wenn eindeutig eine analytisch-tiefenpsychologische Methode zur Anwendung gelangt. Die Rechtsprechung hat ferner erkannt, dass nicht die Dauer der Behandlung, sondern deren Charakter dafür massgebend ist, ob die Psychotherapie im konkreten Fall eine Pflichtleistung darstelle (RSKV 1975 S. 56). Entscheidend ist also die Methode. KIERNAN, Psychotherapie, S. 85/86, unterscheidet nach der Methode drei Kategorien von Psychotherapie: die psychoanalytische Therapie, die BGE 103 V 173 S. 174 eklektische Therapie und die ausgesprochen nicht-analytische Therapie. Die analytische Therapie teilt er auf in die orthodoxe Freudsche Analyse und die von dieser abgewandelten Analysen, die sich alle mehr oder weniger von der Freudschen Theorie unterscheiden, aber an den von Freud erarbeiteten allgemeinen psychoanalytischen Techniken festhalten. Die eklektische Methode umschreibt KIERNAN als Methode, die sowohl von der Freudschen als auch von der abgewandelten analytischen Theorie und Technik einige Elemente übernommen hat. Relativ wenige Therapeuten, die heute als ihre wichtigste Technik die Psychoanalyse anwenden, halten sich nach KIERNAN ausschliesslich an den orthodoxen Freudianismus oder auch nur an dessen Abwandlungen, sondern "fast jeder ausgebildete Analytiker braut sich aus Theorien und Techniken des Freudschen und der von Freud abgeleiteten Modelle seine eigene Mixtur zusammen" (S.

86). Die eklektischen Methoden enthalten also neben analytischen ganz klar nicht-analytische Elemente und können daher nicht eindeutig den analytisch-tiefenpsychologischen Methoden zugeordnet werden. Sie fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung der Verfügung 8. Das hat zur Folge, dass die Psychotherapie, die auf eklektischen Methoden basiert, von den Krankenkassen übernommen werden muss.

## **E. 2**

In seinem gutachtlichen Bericht, den er am 13. Februar 1976 der Vorinstanz erstattet hat, legt Prof. K. auf die Frage des kantonalen Richters, ob der Beschwerdegegner nach einer analytisch-tiefenpsychologisch orientierten Methode behandelt werde, dar, dass weder er selbst noch seine Mitarbeiter einer bestimmten Schulrichtung innerhalb der psychotherapeutischen Methode angehören würden. Daher lehne er es ab, die in der Psychiatrischen Poliklinik angewandten Behandlungsmethoden nach starren theoretischen Gesichtspunkten zu klassieren: "Wir verwenden aus den verschiedenen Theorien das, was für unsere Verhältnisse, nämlich jene einer grossen Poliklinik, die das ganze Spektrum psychischer Leiden und Erkrankungen zu untersuchen und behandeln hat, sich als zweckmässig erwies. Wenn man unserer theoretischen Einstellung eine Etikette anhängen will, dann am zutreffendsten jene eines Eklektizismus. Daraus lässt sich schliessen, dass beim Versicherten eine Mischmethode zur Anwendung gelangt. Handelt es sich also BGE 103 V 173 S. 175 nicht eindeutig um eine analytisch-tiefenpsychologische Methode, so muss die Krankenkasse für die Psychotherapie aufkommen. Übrigens soll Prof. K. gegenüber der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens sogar unmissverständlich erklärt haben, dass der Beschwerdegegner nicht nach analytisch-tiefenpsychologisch orientierten Methoden behandelt werde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.